

# Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige des Versicherungsfalles

Bemerkungen zu OGH 24. 4. 2020, 7 Ob 206/19y

Michael Froner



© felimage/Felicitas Matern

Mag. Michael Froner ist Rechtsanwalt bei Fellner Wratzfeld & Partner in Wien.

Im Gegensatz zum aufrechten Rechtsschutzversicherungsvertrag gilt die in § 33 Abs 1 VersVG normierte Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige von sämtlichen Versicherungsfällen, von denen der Versicherungsnehmer unverschuldet erst nach Vertragsbeendigung und nach Ablauf einer allfällig vertraglich vorgesehenen Ausschlussfrist erfährt, uneingeschränkt. Der Versicherungsnehmer hat somit alle Versicherungsfälle, von denen er erfährt, dem Versicherer unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und darf nicht so lange zuwarten, bis sich kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen.

## 1. Sachverhalt

Die Klägerin war im Zeitraum vom 23. 5. 2001 bis zum 1. 11. 2011 Mitversicherte in einem Rechtsschutzversicherungsvertrag, dem die ARB 2003 des Versicherers zugrunde gelegen sind. Dort war eine Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages vorgesehen, und zwar unabhängig davon, wann der Versicherungsnehmer vom Eintritt eines Versicherungsfalles Kenntnis erlangt. Wenn der Versicherungsnehmer während des aufrechten Versicherungsverhältnisses Versicherungsschutz verlangt, hat er bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers einen Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen.

Die Klägerin kaufte am 19. 11. 2010 ein Kraftfahrzeug, das mit einer Abgasmanipulationssoftware ausgestattet war. Dieses Kraftfahrzeug wurde am 18. 2. 2011 auf die Klägerin zugelassen. Die Klägerin beteiligte sich ab Februar 2016 an einer Sammelaktion des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) und wurde im Mai bzw Juni 2016 darüber informiert, dass sie sich mit ihren zivilrechtlichen Ansprüchen in einem Strafverfahren gegen den Kfz-Hersteller als Privatbeteiligte anschließen könnte.

Erst im November 2017 zeigte die Klägerin dem Rechtsschutzversicherer den Versicherungsfall an. Der Versicherer lehnte die Deckung unter Verweis auf die verstrichene Ausschlussfrist und die nicht unverzügliche Meldung des Versicherungsfalles ab.

Die Klägerin schloss sich im Juli 2018 einer vom VKI unter Beteiligung eines Prozesskostenfinanzierers organisierten Sammelklage an und entrichtete am 30. 7. 2018 einen auch im Falle des Obsiegens mit der Sammelklage nicht zu ersetzenden Organisationsbeitrag von 140 €.

Die Klägerin begehrte am 10. 8. 2018 Schadenersatz in dieser Höhe und die Feststellung der Haftung des beklagten Versicherers für jene Kosten, die durch die Teilnahme an der vom VKI geführten Sammelklage künftig entstehen.

## 2. Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles

In seiner zum obigen Sachverhalt ergangenen Entscheidung vom 24. 4. 2020, 7 Ob 206/19y, verweist der OGH zunächst auf seine frühere Rechtsprechung zur Deckungspflicht in der Rechtsschutzversicherung für Klagen gegen Kfz-Hersteller wegen Abgasmanipulationssoftware:<sup>1</sup>

In diesem Zusammenhang hat der OGH zur Deckung für die Geltendmachung reiner Vermögensschäden ausgesprochen, dass ein zeitlich lange vorangehender Gesetzes- oder Pflichtenverstoß des Kfz-Herstellers – selbst wenn er für die spätere Rechtsverfolgung des Versicherungsnehmers kausal ist – den Versicherungsfall erst auslösen kann, wenn der Versicherungsnehmer davon erstmals betroffen ist, also in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Beim serienmäßigen Einbau nicht rechtskonformer Bauteile ist das der Zeitpunkt des Kaufs der mangelhaften Sache durch den Versicherungsnehmer. Erst zu diesem Zeitpunkt verwirklicht sich die vom Rechtsschutzversicherer für den Versicherungsnehmer übernommene Gefahr.

Da im gegenständlichen Fall der Kauf- und Zulassungszeitpunkt während des versicherten Zeitraums liegt, hat der OGH das Vorliegen eines Versicherungsfalles bejaht.

## 3. Nichtigkeit der Ausschlussfrist

Hinsichtlich der vom beklagten Versicherer eingewendeten Ausschlussklausel konnte der OGH in der gegenständlichen Entscheidung ebenfalls auf seine Vorjudikatur verweisen:<sup>2</sup>

Eine Ausschlussfrist ist grundsätzlich nicht objektiv ungewöhnlich und zur Risikoabgrenzung üblich. Das Abstellen auf einen allein objektiven fristauslösenden Zeitpunkt ist im Zusammenhang mit § 33 Abs 1 VersVG, wonach der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versiche-

<sup>1</sup> OGH 4. 7. 2018, 7 Ob 32/18h.

<sup>2</sup> OGH 23. 1. 2013, 7 Ob 201/12b.

rungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen hat, aber ungewöhnlich. Dadurch erlischt der Anspruch nämlich, auch wenn unverzüglich nach Kenntnis vom Versicherungsfall eine Schadensanzeige erstattet wurde. Hat der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Ausschlussfrist keine Hinweise darauf, dass sich ein Versicherungsfall während der Vertragszeit ereignet haben könnte, ist der Anspruchsverlust auch im Falle der unverzüglichen Meldung nach § 33 Abs 1 VersVG im Rahmen der Geltungskontrolle gemäß § 864a ABGB als objektiv und subjektiv ungewöhnlich zu beurteilen. Die Vertragsbestimmung ist insoweit nichtig und somit unbeachtlich.

Der OGH hat daher ausgesprochen, dass sich der beklagte Versicherer wegen Nichtigkeit der Ausschlussfrist nicht darauf berufen kann und eine geltungserhaltende Reduktion im konkreten Fall wegen der Verbrauchereigenschaft der Klägerin nicht möglich ist.

#### 4. Unverzüglichen Anzeige des Versicherungsfalles nach § 33 Abs 1 VersVG

Wie gesagt, hat der Versicherungsnehmer gemäß § 33 Abs 1 VersVG den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen. Damit soll der Versicherer in die Lage versetzt werden, allfällige Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung treffen sowie den für die Beurteilung seiner Leistungspflicht maßgeblichen Sachverhalt feststellen zu können.

Wenn – wie im gegenständlichen Fall – die Auskunftspflicht wirksam zu Obliegenheit erhoben wird, indem eine Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers an die Leistungsfreiheit des Versicherers geknüpft wird, hat der Versicherer nur den objektiven Tatbestand der Obliegenheitsverletzung zu beweisen. Dem Versicherungsnehmer steht es aber offen, nachzuweisen, dass er die Obliegenheitsverletzung nicht oder weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen hat. Eine bloß leicht fahrlässige Verletzung der Anzeigeobligiegenheit bleibt somit sanktionslos.

Selbst wenn dem Versicherungsnehmer der Beweis der leichten Fahrlässigkeit nicht gelingt, kann er nach § 6 Abs 3 VersVG auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung den Kausalitätsgegenbeweis antreten. Damit der Versicherer zur Leistung verpflichtet bleibt, muss der Versicherungsnehmer nachweisen, dass die leicht fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung einen Einfluss gehabt hat.

Während des aufrechten Rechtsschutzversicherungsvertrages gilt die Obliegenheit der unverzüglichen Anzeige eines Versicherungsfalles gemäß § 33 Abs 1 VersVG nur eingeschränkt. Da der Versicherer in der Regel kein Interesse daran haben wird, über jedes mögliche Schadensereignis informiert zu werden, hat der Versicherungsnehmer einen Versicherungsfall nur dann anzuzeigen, wenn er aufgrund dieses Versicherungsfalles auch Versicherungsschutz begehrt.

In der vorliegenden Entscheidung ist der OGH aber zum Schluss gekommen, dass das im Falle eines bereits seit Jahren abgelaufenen Versicherungsvertrages anders zu beurteilen ist. Nach Ablauf der zwar nichtigen, aber vertraglich vorgesehenen Ausschlussfrist und der erfolgten Abrechnung durch den Versicherer ist der Anfall weiterer Versicherungsfälle die Ausnahme. Daher ist es einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer einsichtig, dass der Versicherer in einem solchen Fall ein erhöhtes, nämlich uneingeschränktes Interesse an einer unverzüglichen

Anzeige sämtlicher Versicherungsfälle hat, von denen der Versicherungsnehmer unverschuldet erst nach Vertragsbeendigung und Ablauf der Ausschlussfrist erfährt. Der Versicherer muss trotz Vertragsbeendigung in die Lage versetzt werden, das zu übernehmende Risiko umgehend beurteilen und einschätzen sowie für eine Deckung vorsorgen zu können. Der Versicherungsnehmer darf in einem solchen Fall mit der Anzeige nicht so lange zuwarten, bis sich konkret kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen.

Im konkreten Fall war der Rechtsschutzversicherungsvertrag seit bereits mehr als vier Jahren beendet, als sich die Klägerin der Sammelaktion des VKI im Februar 2016 angeschlossen hat. Obwohl die Klägerin vom VKI bereits im Mai bzw Juni 2016 über die Möglichkeit eines Anschlusses als Privatbeteiligte im Strafverfahren gegen den Kfz-Hersteller informiert wurde, hat sie den Versicherungsfall dennoch erst im November 2017 angezeigt. Der OGH hat daher entschieden, dass der Klägerin ein grob fahrlässiger Verstoß gegen die Anzeigeobligiegenheit nach § 33 Abs 1 VersVG vorzuwerfen ist, der zur Leistungsfreiheit des beklagten Versicherers führt. Den Kausalitätsgegenbeweis nach § 6 Abs 3 VersVG ist die Klägerin im Verfahren nicht angetreten.

#### Auf den Punkt gebracht

Der Zweck der in § 33 Abs 1 VersVG normierten unverzüglichen Anzeigepflicht liegt darin, dass der Versicherer einen aus einem Versicherungsfall entstehenden Schaden möglichst abwehren bzw mindern und seine Leistungspflicht oder -freiheit beurteilen kann.

Die Einschränkung dieser Anzeigeobligiegenheit in der Rechtsschutzversicherung entspricht der bisherigen Rechtsprechung.<sup>3</sup> Das beruht auf der – praktisch sicher richtigen – Überlegung, dass der Rechtsschutzversicherer erst dann an der Anzeige eines Versicherungsfalles Interesse hat, wenn sich kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen, also dann, wenn sich die rechtliche Auseinandersetzung so weit konkretisiert hat, dass der Versicherungsnehmer mit der Aufwendung von Kosten rechnen muss und deshalb seinen Rechtsschutzversicherer in Anspruch nehmen will.<sup>4</sup>

Der Ansicht des OGH in der vorliegenden Entscheidung, dass entgegen dieser Einschränkung der Versicherer nach Vertragsende sehr wohl ein Interesse an der Anzeige sämtlicher Versicherungsfälle hat, ist zuzustimmen. Wie der OGH richtig erkennt, bildet der Anfall weiterer Versicherungsfälle nach Vertragsende eher die Ausnahme. Um dem Zweck des § 33 Abs 1 VersVG nach Vertragsbeendigung und insbesondere nach Ablauf einer mehrjährigen Ausschlussfrist ausreichend Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, dass der Eintritt eines Versicherungsfalles, von dem der Versicherungsnehmer unverschuldet erst später erfährt, unverzüglich angezeigt wird. In einem solchen Fall wird nämlich regelmäßig zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der – unverschuldet späten – Kenntnisnahme durch den Versicherungsnehmer ohnehin bereits ein so langer Zeitraum liegen, der dem Versicherer die Beurteilung seiner Leistungspflicht erschwert, sodass es nicht im Belieben des Versicherungsnehmers stehen soll, die Anzeige zeitlich noch weiter hinauszuschieben.

<sup>3</sup> OGH 26. 2. 1997, 7 Ob 6/97a.

<sup>4</sup> OGH 19. 2. 2020, 7 Ob 164/19x.